

Bewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Goldmark.
Anzeigen: Die dreizeigspaltige mm-Zeile 0,15 Mark.

Hauptgeschäftsstelle: Köln, Jülicher Straße 27.

Fernsprecher Amt Anno 2262.

Redaktionschluss: Montage vor Erscheinen.

Ohne Recht ein Knecht
Ohne Pflicht ein Wicht
Mit Pflichten und Rechten
Ein Mann von den echten.

Eine wenig wichtige Tagung.

Wollte man der Frankfurter Tagung des „Reichsverbandes der Deutschen Industrie“ eine Generalüberschrift geben, dann trifft die von uns gewählte wohl das Richtige. Man mag über den Wert von Tagungen denken wie man will, sie haben immer eine gewisse Plusseite, jedenfalls trifft das von den bisherigen Reichsverbandstagungen zu. Wie hoch diese Plusseite einzuschätzen ist, richtet sich nicht so sehr nach der Einstellung der Außenstehenden zum Reichsverband als vielmehr nach dem wirklich Neuen und nach dem, was positiv zur Wirtschaftslage gesagt wird. Neues ist bestimmt nicht gesagt worden, es sei denn die Formel: „gebesserte, aber doch bedenkliche Lage der Wirtschaft“. Daß die Lage unserer Wirtschaft heute „bedenklich“ ist, kann vielleicht als neu hingenommen werden. Es fragt sich nur, worin diese „Bedenklichkeit“ besteht.

Gehen wir auf die Tagung gleich ein. Wir hören Zahlen und Vergleiche. Das Defizit der deutschen Handelsbilanz betrug in den Jahren 1925 und 1926 insgesamt 4 Milliarden und wird im laufenden Jahre allein voraussichtlich auf über 4 Milliarden anschwellen. Einseitiglich der Aufwertungsschulden ergibt sich eine Kapitalverschuldung Deutschlands von 23,1 Milliarden Reichsmark, die eine jährliche Zinslast von rund 2 Milliarden bedeuten. Rechnet man dazu die Daweslasten, die vom nächsten Jahre an 2½ Milliarden betragen, so werden die jährlichen Zinsverpflichtungen Deutschlands mindestens 4,5 Milliarden betragen. Das ist mehr als das Doppelte der Vorkriegszeit. Eine Gesundung unserer Wirtschaft — so sagte Geheimrat Duisberg — kann auf dem Wege der Kreditpolitik überhaupt nicht erreicht werden. Nur eine umfassende Wirtschafts-, Sozial- und Finanzpolitik kann hier Abhilfe schaffen.

Ein weiteres Zeichen dafür, daß die deutsche Wirtschaft noch nicht gesundet ist, zeigt man bei der Betrachtung der Rentabilität. Im Jahre 1926 haben von den 850 an der Berliner Börse notierten Aktiengesellschaften 309 überhaupt keine Dividende verteilt, das sind 36,4 Prozent. Die Durchschnittsdividende aller dieser Aktiengesellschaften betrug nur 6,88 Prozent, gegenüber 10,02 Prozent im Jahre 1913. Aber — jetzt kommt es — demgegenüber ist die Lohnhöhe der gelernten Arbeiter seit 1913 um 47 Prozent, die der ungelernten Arbeiter um 81 Prozent gestiegen. Aber — was beweisen überhaupt Prozentzahlen?

Daß als schwerste Fessel der deutschen Wirtschaft der Dawesplan wirkt, müssen wir als Arbeitnehmer un-

umwunden zugeben. Eine Revision wird unvermeidlich sein. Und daß eine gesunde Landwirtschaft ein nationalpolitisches Erfordernis allerersten Ranges ist, begegnet auch bei uns keinen Widerspruch. Dasselbe gilt auch von dem Satz, daß heute mehr denn je die Qualitätsleistung von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Die Entwicklung der öffentlichen Finanzen in Deutschland bezeichnete Geheimrat K a s t l als eine Gefahr. Einschließlich der besonderen Reparationsbelastung der Wirtschaft und der Ausgaben von Ländern und Gemeinden könne man von einer Gesamtbelastung von über 13,5 Milliarden ausgehen. Verfassungsreform, Milderung der Steuerbelastung, Erweiterung der Reichsgewalt werden empfohlen.

Auf dem Gebiete der sozialpolitischen Lasten, die ebenfalls zu einer Verteuerung auf der Produktionskostenseite geführt haben soll, machte Geheimrat K a s t l vor allem auf die Tatsache aufmerksam, daß die Gesamtbelastung durch die sozialen Versicherungen im Jahre 1926 4,5 Milliarden gegenüber 1,4 Milliarden 1913 betrug, und daß man für 1927 die Sozialbelastung voraussichtlich auf mindestens 4,7 Milliarden schätzen müsse.

Uebergend auf das Arbeitszeitnotgesetz stellte er die Frage: Wie kann in einem Lande mit solcher Kapitalarmut und derartig hohen auswärtigen Verpflichtungen freiwillige Mehrarbeit bestraft werden? Eine Vergütung von 25 Prozent für Mehrarbeit sei ein erster, höchst bedenklicher Versuch, auf gesetzlichem Wege den Begriff des angemessenen Lohnes festzulegen. Er bedeute eine Beschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit. Hinsichtlich der Notwendigkeit eines hochwertigen gewerblichen Facharbeiterwachstums besteht keinerlei Meinungsverschiedenheit.

Geheimrat K a s t l schloß mit dem Hinweis, daß der Reichsverband nur das eine Ziel vor Augen habe, den wirtschaftlichen Wohlstand des gesamten deutschen Volkes und aller seiner Schichten zu heben. Dieser Wohlstand müßte aber nach ehernen ökonomischen Gesetzen von der Volksgesamtheit für die Volksgesamtheit erkämpft werden. Nur wenn das Trennende zwischen den einzelnen Berufsgruppen des deutschen Volkes in den Hintergrund treten und bei wirtschaftlichen Fragen nicht die Parteipolitik, sondern die wirtschaftliche Vernunft entscheiden würde, sei für Deutschland die Möglichkeit eines Wiederaufstieges gegeben. — Das haben wir bisher auf jeder Tagung gehört.

Direktor R a e m e r versuchte zunächst eine Definition des Begriffs „Qualitätsarbeit“ zu geben. Der Begriff der „Quantität“ ist uns allen geläufig; er feiert seine Orgien in der Produktionsweise der Neuen Welt. Die Qualitätsproduktion soll in Praxis der Förderung der Wirtschaft und damit des Wohles von Produzenten und Konsumenten dienen. Frage: Ist das Inland für Massenproduktion von Qualitätswaren aufnahmefähig und aufnahmewillig, oder entscheidet hier die Formel: „besonders preiswert“? Weiter: Bildet der Preis allein wirklich den einzigen Maßstab dafür, ob eine dem Markt zugeführte Ware billig, ob nicht vielmehr eine anscheinend billige, aber ihrem Zweck nicht vollkommen oder nicht lange genug entsprechende zu teuer, eine nicht so billige, aber dauerhaftere, dem Verwendungszweck besser dienende Ware in Wahrheit preiswerter und damit billiger ist?

An Hand der Untersuchungen des Exports des Wirtschaftsgebietes von Nürnberg-Fürth einerseits und der Ergebnisse der Enquete des Instituts für Konjunkturforschung andererseits über die Abschlüsse auf der Leipziger Messe bejaht der Referent nicht nur die Frage der Abnahmefähigkeit, sondern er stellt die These auf: Nur Qualitätsarbeit vermag auf die Dauer hohe Zölle zu ertragen, weil sie durch die Zollsäge verhältnismäßig weniger belastet wird als Schund; nicht nur bei Gewichtsfondern auch bei Wertzoll. Die Verbilligung der Qualitätsware ist durch Rationalisierung, Normung, Typisierung, sorgfältige Auswahl der geeigneten Rohstoffe, gründliche Heranbildung des Nachwuchses der Facharbeiterschaft und weitgehende Heranziehung von Wissenschaft und Forschung möglich.

In diesem Zusammenhange fiel auch wieder das Wort „von dem Fleiß der deutschen Arbeiterschaft, der von keinem Volk der Welt übertroffen wird“. Diese Anerkennung in der Theorie nützt der deutschen Arbeitnehmerschaft aber herzlich wenig. Das beweist immer wieder die Einstellung zur Lohnfrage und zu den sozialen Lasten.

Geheimrat Bücher stellte in seinem Vortrag über „Die volkswirtschaftliche Einheit von Wissenschaft, Arbeiterschaft und Unternehmertum im Produktionsprozeß“, der viele saloppe Stellen aufwies, die Formel heraus: „Ohne Wissenschaft, keine technische und wirtschaftliche Fortschritt, ohne Unternehmertum keine moderne Produktionsstätte und keine wirtschaftliche Führung, ohne durchgebildete Arbeiterschaft überhaupt keine industrielle Leistungsfähigkeit.“ Warum der Arbeiterschaft die Einschränkung „durchgebildete“ gegeben wird, dagegen beim Unternehmertum diese Einschränkung fehlt, dürfte dem Interessenvertreter Bücher nicht ohne Absicht unterlaufen sein. Ein fundamentaler Irrtum zeigt sich in folgender Formulierung: „Im Grunde ist der Unterschied zwischen Arbeitern, Angestellten und Leitung nur ein Unterschied der Lebenshaltung und Sicherheit der Existenz.“ Wäre das richtig, dann hätte Bücher in seinem Thema die Worte „volkswirtschaftliche Einheit“ streichen müssen, denn sie sehen nicht nur eine Mitverantwortung und Mitbestimmung, sondern auch eine Mitbeteiligung der Arbeiterschaft am Werk und an der Wirtschaft voraus. Schade um das gut formulierte Thema!

Was hinsichtlich der Leistung gesagt wurde, kann unterschrieben werden: „Je größer die Leistung, desto sicherer das Unternehmern, desto gleichmäßiger der Beschäftigungsgrad, desto gesicherter die Existenz des einzelnen Arbeiters.“

Es kommt hier nur darauf an, wie man die gesicherte Existenz des Arbeiters einschätzt. Und da tritt uns die ganze Notlage des nichtbestehenden arbeitenden Menschen vor die Seele. „Fleiß der Arbeiterschaft“ auf der einen, „geringe Löhne bei teurer Lebenshaltung“ auf der anderen Seite sind Dinge, die auch durch die Formel „gesicherte“ Existenz nicht harmonischer werden. Das „Aushandeln“ der Lohnfrage zwischen Unternehmer und Arbeitnehmer trägt leider immer noch die Devise „vom übers Ohr hauen“. Da nützt es wenig von „Wirtschaftsethik“, von „gemeinsamen wirtschaftlichen Grundideen“ zu reden.

Frage: Worin liegt die Bedeutung der Frankfurter Tagung des Reichsverbandes? Es hält schwer hier etwas Positives zu sagen. Neu wäre, daß die alte Klage, es gehe der Wirtschaft immer noch schlecht, wieder eine Auflage mehr erlebt hat. Aber was sonst über Qualitätsarbeit, soziale Lasten, Lohnfrage, Wirtschaftsethik, Wettbewerb, Weltmarkt, Rationalisierung usw. verhandelt worden ist, hat nichts von Bedeutung gebracht. Und damit wäre gesagt, daß die Frankfurter Tagung nicht unbedingt nötig gewesen ist. Immerhin kann als Fortschritt vermerkt werden, daß die Mitglieder-versammlungen nur noch alle zwei Jahre stattfinden sollen.

E. K.

Die Tarifverträge im Deutschen Reich am 1. Januar 1926.

Am 1. Januar 1926 arbeiteten (nach: Die Tarifverträge im Deutschen Reich am 1. Januar 1926, 40. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt, A. Hobbing, Berlin 1927) 11 140 521 Personen in Deutschland unter Tarifvertrag; dies sind etwa 80,8 v. H. sämtlicher Arbeitnehmer in Landwirtschaft, Industrie und Han-

del nach dem Stande der Berufszählung von 1925. Die Zahl der tarifvertraglich Gebundenen ist gegenüber dem Jahre 1925 um 800 000 gestunken. Gleichzeitig stieg die Zahl der unterstützten Erwerbslosen um 963 000. Die Abnahme beruht also überwiegend auf erhöhter Arbeitslosigkeit; sie betrifft vor allem Bergbau und Metallindustrie. Die Tarifvertragsbewegung der Arbeiter zeigt eine gewisse Stabilität, der Anteil der Angestelltentarifverträge in ständig im Wachsen. Gegenwärtig betreffen 21,3 v. H. aller Tarifverträge Angestellte. Von den Gewerbegruppen steht hinsichtlich der tarifvertraglich gebundenen Arbeitnehmer die Gruppe Eisen-, Stahl- und Metallwarenindustrie mit 14,5 v. H. (1 614 000) an der Spitze. Es folgen Landwirtschaft mit 11,8 v. H. (1 313 750), darunter 20,1 v. H. (582 000) aller durch Tarifvertrag erfaßten Frauen, und Bergbau mit 7 v. H. (792 240). Unter den Tarifgebieten weist das Rheinland die größten Ziffern auf. Hier arbeiten 1,94 Millionen unter Tarifvertrag. An zweiter Stelle steht der Freistaat Sachsen mit 1,1 Millionen. Es folgen Bayern (0,9 Millionen), Niederschlesien (720 000) und an fünfter Stelle Berlin (684 000). Hinsichtlich des Geltungsbereiches des einzelnen Tarifvertrages halten sich der Zahl nach Firmen- (32,7 v. H.), Orts- (30,5 v. H.) und Bezirkstarifverträge (35,8 v. H.) ziemlich die Waage. Die letzteren erfassen aber nicht weniger als 76,3 v. H. der tarifvertraglich Gebundenen, während auf den Ortstarifvertrag nur 7,1 v. H., auf den Firmentarifvertrag 3,5 v. H. entfallen. Der nicht untertarifliche Rest von 13,1 v. H. der Personen ist durch Reichstarifverträge (1 v. H. aller Tarife) gebunden. Der einzelne Tarifvertrag umfaßt im Gesamtdurchschnitt aller 104,7 Betriebe und 1478,9 Personen (1925 waren es 110,7 Betr. und 1676,9 Personen, 1914 13,3 Betr. und 128,8 Personen). Von den am 1. 1. 1926 in Kraft stehenden Tarifverträgen waren 11,9 v. H. für 37,3 v. H. der tarifvertraglich gebundenen Arbeitnehmer auf Grund eines Schiedspruches zustande gekommen. Nach Streit oder Aussperrung wurden 4,1 v. H. der Verträge für 8,5 v. H. der Beschäftigten abgeschlossen. — Der Regelung, sich weder bezüglich der Lohngestaltung noch der Arbeitszeitregelung zu lange — allerdings auch nicht für zu kurze Zeit — zu binden, entspricht es, daß von den 53,8 v. H. der Verträge für 75,6 v. H. der Personen, in denen die Dauer vereinbart ist, über die Hälfte, nämlich 58,7 v. H., für 63 v. H. der fraglichen Personen, eine Dauer von 1/2 bis 1 Jahr vorgesehen, 15 v. H. dieser Verträge für 19,1 v. H. der Beschäftigten gelten bis zu 2 Jahren. Auf 1/4 bis 1/2 Jahr sind 13,6 v. H. der Verträge für 11,5 v. H. der Personen abgeschlossen. Der Rest entfällt auf ganz kurzfristige bzw. langfristige Tarifabschlüsse. In etwa 92 v. H. aller Verträge und für ebenfalls 92 v. H. der tarifvertraglich Gebundenen, ist die Dauer der Arbeitszeit geregelt. Von diesen Verträgen setzen 83,9 v. H. für 78,8 v. H. der fraglichen Arbeitnehmer die wöchentliche Arbeitszeit auf 48 Stunden ausschließlich der Pausen fest. Eine längere Arbeitszeit ist vorgesehen in 6,6 v. H. dieser Verträge für 11,3 v. H. der durch Tarifverträge mit Arbeitszeitregelung gebundenen Personen (hauptsächlich in Land- und Forstwirtschaft, im Gastwirtsgewerbe und im Gesundheitswesen). Weniger sind vereinbart in 9,5 v. H. der in Frage kommenden Verträge für 10 v. H. der Beschäftigten (davon bis zu 42 Stunden bei 3,9 v. H. [vorwiegend Bergbau]; 42 bis 45 Stunden bei 3,2 v. H. [ebenfalls vorwiegend Bergbau]; über 45 bis 46 Stunden bei 2,7 v. H. [hauptsächlich Textilindustrie]). Die Urlaubsfrage ist in 89 v. H. aller Verträge für fast 95 v. H. der tarifvertraglich Gebundenen geregelt. Bei der Hälfte dieser Verträge und für 55,2 v. H. der fraglichen Arbeitnehmer ist die Mindestdauer auf bis zu 3 Tagen festgesetzt, bei 4 v. H. der Verträge und Personen auf 3 bis 6 Tage. Mehr als 6 Tage Mindestdauer sehen nur 8,1 v. H. der Verträge für 3,9 v. H. der in Frage kommenden Personen vor. Fast überall in diesen Fällen ist auch die Höchstdauer tarifvertraglich bestimmt. Sie beträgt 6 Arbeitstage bei etwa 29 v. H. der Verträge und Personen, 6 bis 12 Tage bei 40 bzw. 46 v. H., über 12 bis 18 Tage bei 26,8 bzw. 18,7 v. H. und mehr als 18 Tage bei etwa 5 v. H. der fraglichen Verträge und Arbeitnehmer. In wachsendem Maße wird auch die Kündigungsfrist des einzelnen Arbeitnehmers verhältnismäßig tarifvertraglich geregelt, im Berichtsjahre bei 43,2 der Verträge und 42,5 v. H. der Personen. Für 45,1 v. H. der fraglichen Arbeitnehmer betrug sie 1 bis 2 Wochen, für 31,8 v. H. über einen Monat. Zu erwähnen ist schließlich, daß für 87,6 v. H. der tarifvertraglich gebundenen Arbeitnehmer

Arbeitslohn im Tarifvertrag vereinbart ist, für die Hälfte eine kürzere Arbeitszeit am Sonnabend; ferner daß drei Viertel aller Verträge für etwa 90 v. H. der Beteiligten freiwillige Einigungs- und Schlichtungsorgane vorsehen und daß in einer Reihe wichtiger Verträge (13,5 v. H. aller, aber für 42,8 v. H. der tarifvertraglich Gebundenen) Bestimmungen über das Lehrlingswesen enthalten sind.

Ferngasversorgung.

Düsseldorf. Unter dem Vorsitz des Landeshauptmanns der Rheinprovinz, Dr. Horton, war am 2. September in Düsseldorf eine Versammlung des von den Großstädten, Landkreisen, Kreisangehörigen Städten und Landgemeinden gewählten Ausschusses für Gasfernversorgung. In dieser Sitzung wurde einstimmig beschlossen, die G. m. b. H. Ferngasversorgung der Rheinprovinz zu gründen mit dem Zweck der Zusammenfassung gemeinsamer kommunaler Interessen auf dem Gebiet der Ferngasversorgung in der Rheinprovinz.

Güterlosh. In kommunalpolitischen Kreisen unserer Stadt beschäftigt man sich in diesen Tagen besonders mit dem Problem der Ferngasversorgung. Veranlassung dazu hat der Plan der Aktiengesellschaft für Kohleverwertung gegeben, vom Industriegebiet aus eine Ferngasleitung über Hamm, Gütersloh und Bielefeld nach Berlin zu führen. Für Gütersloh würde ein etwaiger Anschluß an die Ferngasversorgung die Stilllegung der städtischen Gasanstalt bedeuten, die erst vor wenigen Jahren einer völligen technischen Modernisierung unterzogen worden ist und dadurch rentabler gemacht wurde. Im Hinblick darauf besteht hier zurzeit wenig oder gar keine Neigung für den Anschluß an die etwaige Ferngasleitung, auch deshalb nicht, weil mit einer wesentlichen Verbilligung des Gaspreises durch die Ferngasversorgung nicht gerechnet werden kann.

Essen. Die in den letzten Wochen unter Führung des Landeshauptmanns der Provinz Westfalen mit Nachdruck geförderten Verhandlungen zwischen der A.-G. für Kohleverwertung in Essen und der Ferngasversorgung Westfalen haben jetzt zu dem Ergebnis geführt, daß die Provinz Westfalen im Einverständnis mit der Ferngasversorgung Westfalen, in der alle kommunalen Spitzenverbände der Provinz vertreten sind, der A.-G. für Kohleverwertung die für die Durchführung der Ferngasversorgung zunächst in Frage kommenden Provinzialstrajen freigegeben hat. Der Entscheidung lag ein bindendes Angebot der A.-G. für Kohleverwertung zugrunde, das alle wesentlichen Voraussetzungen erfüllt, die Westfalen im Interesse des planmäßigen Aufschlusses der Provinz und der Versorgung seiner Industrie mit Ferngas gefordert hatte. Wenn damit auch dem endgültigen Abschluß der Verträge zwischen der A.-G. für Kohleverwertung und der Ferngasversorgung Westfalen nicht vorgegriffen werden soll, so sind hier doch für die Versorgung eines großen zusammenhängenden Wirtschaftsgebietes mit Ferngas zum erstenmal feste Grundlagen geschaffen worden, die die Entwicklung der Ferngasversorgung aus den Kokerereien des Ruhrgebietes maßgebend beeinflussen werden. Unter den Beteiligten herrscht Uebereinstimmung darüber, daß dieses Ergebnis sowohl vom Standpunkt der Gemeinden und Gemeindeverbände als auch vom Standpunkt der gaserzeugenden und gasverbrauchenden Industrien lebhaft zu begrüßen ist.

Arbeitsgerichte — vereinbarte Schiedsstellen.

Mit der Einführung der Arbeitsgerichte am 1. Juli d. J. ist eine wesentliche Vereinfachung der Arbeitsgerichtsbarkeit eingetreten. Die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, die Innungsschiedsgerichte sowie die arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse sind beseitigt worden. Für Arbeitskreistigkeiten aller Art sind nunmehr die Arbeitsgerichte zuständig. Diese Vereinheitlichung bedeutet zweifellos einen großen Vorzug. Die Erleichterungen, die hier auf dem Gebiete der Prozeßführung geschaffen sind, können nicht genug geschätzt werden. Doch geht die Vereinheitlichung nicht so weit, daß unter allen Umständen Arbeitskreistigkeiten vor Arbeitsgerichten auszutragen wären. Nach § 4 des A. G. G. können gewisse Streitfälle der Arbeitsgerichtsbarkeit entzogen und auf vereinbarte Schiedsstellen übertragen werden. Gegenwärtig bemüht man sich vielerorts, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Der Umstand, daß die einschlägigen Bestimmungen in den verschiedenen Abschnitten des Gesetzes untergebracht sind, und die nicht gerade glückliche Fassung einzelner Paragraphen, bereitet den Beteiligten oft große Schwierigkeiten. Es sollen daher nachfolgend diese Bestimmungen im Zusammenhang dargestellt und erläutert werden.

Dem Arbeitsgericht können Streitfälle in zweifacher Weise entzogen werden: durch „Schiedsvertrag“ und durch „Vereinbarung“ (§ 4).

Bei einem Schiedsvertrag handelt es sich um einen vollständigen Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit. Das Streitverfahren wird in seinem ganzen Umfang der Arbeitsgerichtsbarkeit entzogen und einem vereinbarten „Schiedsgericht“ zur Erledigung übertragen.

Anders bei einer Vereinbarung. Hier wird das Verfahren der Arbeitsgerichtsbarkeit nur teilweise entzogen. Das Gesetz unterscheidet zwei Arten von Vereinbarungen: den „Gütervertrag“ und den „Schiedsgutachtenvertrag“.

Durch den Gütervertrag wird das Güterverfahren, das der § 54 des A. G. G. vorschreibt, auf eine vereinbarte „Güterstelle“ übertragen. Das Streitverfahren findet im übrigen vor dem Arbeitsgericht einen Fortgang.

Der Schiedsgutachtenvertrag greift über das Güterverfahren hinaus. Durch ihn werden bestimmte Tatfragen der Ermittlung des Arbeitsgerichts entzogen und einer vereinbarten Stelle übertragen, die den Namen „Schiedsgutachterstelle“ führt. Das Arbeitsgericht setzt das Verfahren fort, es ist hierbei an die Sachprüfung und Beweiserhebung der Gutachterstelle gebunden.

Beachtlich erscheinen auch die Bestimmungen des § 91, die sich auf den Parteienkreis erstrecken, der zum Abschluß eines Schiedsvertrages berechtigt ist. Hiernach gibt es zweierlei Parteienzusammensetzung: 1. die Tarifvertragsparteien, und 2. Arbeitgeber und einzelne Arbeitnehmer, wenn der beteiligte Arbeitnehmer ein Angestellter ist und sein Jahreseinkommen die im Angestelltenversicherungsgesetz vorgegebene Grenze für die Versicherungspflicht überschreitet. Die erstbezeichneten Parteien können einen Schiedsvertrag abschließen als Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses, also in eigener Sache, dann auch als Tarifvertragsparteien mit Wirkung für die Parteien des Arbeitsverhältnisses. Diese letztere Tätigkeit kann sich nur auf die Mitglieder der vertragschließenden Parteien erstrecken. Nichtorganisierte Arbeiter werden, auch wenn ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen den Bestimmungen eines Tarifvertrages angeglichen sind, von den Abmachungen eines Schiedsvertrages durch die Tarifvertragsparteien nicht berührt.

Die Parteien, die zum Abschluß eines Schiedsvertrages berechtigt sind, sind auch ermächtigt, einen Gütervertrag oder einen Schiedsgutachtenvertrag abzuschließen (§§ 101 und 106).

Nach den Bestimmungen des § 93 müssen vereinbarte Schiedsgerichte, sofern diese nicht für einen bestimmten Einzelfall vereinbart sind, aus der gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen. Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt sind, dürfen ihnen nicht angehören, desgleichen nicht Minderjährige, Taube und Stumme. Ferner können Mitglieder eines Schiedsgerichts unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen. Solche Voraussetzungen liegen vor:

1. wenn der Richter selbst Partei ist;
2. wenn er in Sachen seiner Ehefrau oder in Sachen Verwandter entscheiden soll;
3. wenn er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Person in der zu entscheidenden Sache bereits aufgetreten war, oder wenn er als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufgetreten ist oder wenn er Vertreter gewesen ist;
4. wenn er als Zeuge und Sachverständiger in der zur Verhandlung stehenden Sache bereits vernommen ist;
5. wenn er in der gleichen Sache in einer früheren Instanz bereits richterlich tätig war.

Die Bestimmungen, die für Schiedsgerichte gelten, haben auch für Güterstellen und Schiedsgutachterstellen Geltung.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß zum Abschluß eines Schiedsvertrages bzw. einer Vereinbarung gewichtige Gründe führen können. Die Tarifvertragsparteien werden aus ihrer Mitte die besten Sachkenner des Arbeitsvertrages in die vereinbarten Schiedsstellen zu entsenden vermögen. Die Arbeitsgerichte, die ihre Beisitzer in namenslicher Reihenfolge zu den Verhandlungen heranziehen, ohne Rücksicht auf deren Berufszugehörigkeit, dürften in bezug auf Sachkenntnis den vereinbarten Schiedsstellen zuweilen nachstehen.

Bei Streitigkeiten grundsätzlicher Art kann es zuweilen sehr unerwünscht sein, wenn durch berufsfremde Richter Entscheidungen gefällt werden, die einer Auslegung von Tarifvertragsbestimmungen gleichkommen.

Den Vorzügen der vereinbarten Schiedsstellen stehen auch Nachteile gegenüber. Erwähnt sei nur, daß der Partei- und Zeugenreiz, auch die eidesstattliche Versicherung, im Verfahren vor den vereinbarten Schiedsstellen ausgeschlossen sind. Ebenso sind die Schiedsprüche (Urteile) vereinbarter Schiedsgerichte nicht ohne weiteres vollstreckbar. Die Vollstreckbarkeit kann allerdings beim Vorstehenden des zuständigen Arbeitsgerichts beantragt werden, dies bedeutet gegenüber dem arbeitsgerichtlichen Verfahren, in dem das Urteil ohne weiteres vollstreckbar ist, eine Verzögerung.

Nicht unbedenklich ist auch, daß durch den Schiedsvertrag eine zweifache Gerichtsbarkeit geschaffen werden kann. Während für Streitfälle der organisierten Arbeiter das vereinbarte Schiedsgericht zuständig ist, kommt für die nichtorganisierten das Arbeitsgericht in Frage. Es können demnach infolge der Zuständigkeit zweier verschiedener Gerichte in der gleichen Streitfache verschiedene Urteile gefällt werden.

Von großer Wichtigkeit für das Zustandekommen eines Schiedsvertrages oder einer Vereinbarung dürfte auch die Einstellung der Personen sein, die uns als Arbeiter bei dem abzuschließenden Vertrage als Partner gegenüber stehen. Handelt es sich um Leute, die regelrecht, auch dann wenn das Recht offenbar auf Seiten des Arbeiters steht, dagegen antreten, dann muß von dem Abschluß eines Schiedsvertrages bzw. einer Vereinbarung abgesehen werden. Allerdings ist in der Beurteilung von Personen die größte Vorsicht geboten. Arbeitgeber, die bei Abschluß eines Vertrages mit größter Energie ihre Interessen vertreten, können als Schiedsrichter bei der Auslegung einer Vertragsbestimmung dennoch objektiv sein.

Zuweilen kann man die Wahrnehmung machen, daß Bestimmungen von Tarifverträgen, die sich auf die Errichtung von Schiedsstellen und deren Wirkungskreis erstrecken, als Schiedsverträge im Sinne des A. G. G. angesehen werden. Wiederholt konnten Streitfälle, die vor dem Arbeitsgericht anhängig gemacht waren, nicht erledigt werden, weil die Einrede erhoben wurde, daß die bezeichneten Tarifvertragsbestimmungen einem Schiedsvertrag gleichzustellen seien. Es gilt daher, der Frage näher zu treten: waren die Bestimmungen, die sich auf die Errichtung und auf die Tätigkeit von Schiedsstellen erstrecken, Schiedsverträge, oder waren sie es nicht? — Nur wenige solcher Bestimmungen können als Schiedsverträge gelten. Bei der Errichtung der tarifvertraglichen Schiedsstellen hat man in den meisten Fällen nicht daran gedacht, einen Schiedsvertrag zu schaffen. Man hat sich demzufolge auch nicht bemüht, den Vorschriften, die bei der Bildung eines Schiedsgerichts zu berücksichtigen sind (§§ 1025—1048 der Z. P. O.) gerecht zu werden. Es waren daher die so zustandekommenen Schiedsstellen als Schiedsgerichte im gesetzlichen Sinne nicht anzusehen. Ihre Entscheidungen hatten nicht die Wirkung von Urteilen. Es konnten demgemäß auch solche Entscheidungen nicht für vollstreckbar erklärt werden. Ebensovienig bildete die Entscheidung einer tariflichen Schiedsstelle eine prozesshindernde Einrede (§ 274 d. Z. P. O.). Bedeutungslos waren solche Entscheidungen allerdings nicht. Unzählige Streitfälle, bei denen es sich um Leistungsansprüche handelte, sind von diesen Schiedsstellen beigelegt worden. Auch Streitigkeiten, mit denen grundsätzliche Fragen verknüpft waren, wurden entschieden. Rechtlich gesehen, stellen solche Entscheidungen eine neue Vereinbarung dar.

Weit verbreitet ist die Auffassung, daß mit der Einführung der Arbeitsgerichte die Tätigkeit der tariflichen Schiedsstellen, soweit sie sich nicht bloß auf die Hilfeleistung für ein Zustandekommen von Gewerkschaften erstrecken, unterbunden worden sei. Für diese Auffassung sind im Gesetz Anhaltspunkte nicht gegeben. Wohl ist sicher, daß durch die A. G. G. für alle Arbeitsstreitigkeiten eine einheitliche Gerichtsbarkeit geschaffen werden sollte. Man könnte somit folgern, daß alle Vereinbarungen, die diesem Bestreben entgegenstehen, nichtig sind. Ob man aber soweit gehen darf anzunehmen, daß die Rechtsprechung solcher tariflicher Schiedsstellen, die im gesetzlichen Sinne als Rechtsprechung nicht gelten kann, durch das A. G. G. verboten ist, muß ernstlich bezweifelt werden. Sicher aber ist, daß der Fortbestand von tariflichen Schiedsstellen in der bisherigen Weise ein unerwünschter Zustand ist. Aufgabe der Gewerkschaften muß es sein, dafür zu sorgen, daß für Arbeitsstreitigkeiten die Rechtsprechung den Arbeitsgerichten vorbehalten bleibt oder, wo es angängig erscheint, solchen Stellen, die durch einen ordentlichen Schiedsvertrag oder eine Vereinbarung gemäß des § 4 des A. G. G. zustande gekommen sind.

Irrige Tarifauslegung gilt nicht als Tarifbruch

Dr. Franz Goerzig, Lohmar (Siegtkreis).

In einem Urteile vom 15. 7. 1927 Nr. 3 A G 28/27 (Nachrichtensammlung der Austauschstelle Rheinischer Arbeitgeberverbände Köln 1927/33/925) hat sich das Arbeitsgericht Köln mit der praktisch bedeutsamen Frage befaßt, ob und unter welchen Voraussetzungen sich Tarifparteien insbesondere Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften eines Tarifbruches dadurch schuldig machen, daß sie in irriger, jedoch gutgläubiger Auslegung des Tarifvertrages ihren Verbandsmitgliedern Anweisungen zu einem Verhalten geben, das bei richtiger Tarifauslegung als tarifwidrig zu bezeichnen ist. Dabei ist das Arbeitsgericht Köln zu dem beachtlichen Ergebnisse gelangt, daß in dem gutgläubigen Festhalten an einer sich nachher als irrig herausstel-

lenden Tarifauslegung im allgemeinen auch dann noch kein Tarifbruch zu erblicken ist, wenn der betreffende Verband bzw. die betreffende Gewerkschaft die Verbands- bzw. Gewerkschaftsmitglieder veranlaßt, sich dieser Auslegung entsprechend zu verhalten.

In dem dem Urteile zugrunde liegenden Falle bestand zwischen den Tarifparteien Streit darüber, wie eine tarifliche Arbeitszeitbestimmung auszulegen sei. Die betreffende Tarifauslegung besagte, daß die wöchentliche Arbeitszeit grundsätzlich 48 Stunden betrage, daß jedoch unter Anerkennung der derzeitigen Notlage der Industrie die wöchentliche Arbeitszeit auf 54 Stunden mit der Maßgabe festgesetzt sei, daß mit Zustimmung der Betriebsvertretung eine Verlängerung bis zu 57 Stunden zulässig sei. Einzelne tarifbeteiligte Arbeitgeber leiteten aus dieser Fassung des Tarifvertrages das Recht ab, selbständig und einseitig die Arbeitszeit von 54 auf 48 Stunden zu reduzieren, um der Verpflichtung zur Zahlung der gesetzlichen Ueberstundenzuschläge des § 6a des Arbeitszeitgesetzes zu umgehen. Die tarifbeteiligten Gewerkschaften erklärten sich demgegenüber bereit, über eine Reduzierung der Arbeitszeit von 54 auf 48 Stunden zu verhandeln, widersetzten sich jedoch einer einseitigen Anordnung der tarifbeteiligten Arbeitgeber bzw. des Arbeitgeberverbandes und gaben ihren Mitgliedern Anweisung, sich einer einseitigen Herabsetzung der Arbeitszeit durch die tarifbeteiligten Arbeitgeber grundsätzlich zu widersetzen. Daraufhin klagte der Arbeitgeberverband u. a. beim Arbeitsgericht Köln auf Feststellung, daß die beklagten Gewerkschaften nicht berechtigt seien, ihren Mitgliedern Anweisung zu geben, sich auf eine einseitige Herabsetzung der Arbeitszeit von 54 auf 48 Stunden wöchentlich nicht einzulassen. Das Arbeitsgericht Köln wies diese Feststellungslage mit der oben zitierten Entscheidung ab, und zwar im wesentlichen aus folgenden allgemein interessierenden, allerdings umstrittenen Gründen: „Insofern der Klageantrag auf eine angeblühete Verletzung der Friedenspflicht seitens der Beklagten (d. h. der beklagten Gewerkschaften) gestützt ist, unterliegt er der Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes gemäß Paragraph 2 Ziffer 1 des Arbeitszeitgesetzes. Jedoch rechtfertigen die in dieser Richtung vom Kläger (dem tarifbeteiligten Arbeitgeberverband) aufgestellten Behauptungen, deren Richtigkeit unterstellt dem Antrag nicht. Wenn die Beklagten die Tarifvertragsbestimmungen anders auslegen wie der Kläger, und entsprechend dieser Auffassung ihren Mitgliedern Anweisung erteilen, auf die ihnen günstige Auslegung jener Bestimmungen den Arbeitgebern gegenüber hinzuwirken, so liegt darin allein keine Verletzung der den Tarifvertragsparteien obliegenden Friedenspflicht. Davon könnte nur die Rede sein, wenn die Beklagten wider besseres Wissen durch bewußt falsche Auslegung den in der fraglichen Tarifvertragsbestimmung zum Ausdruck gekommenen Vertragswillen der Parteien nachträglich zu verfälschen suchten. Selbst wenn die Auslegung, die die Beklagten dem Tarifvertrage geben, falsch ist, liegt ein Tarifbruch nicht vor. Infolgedessen erscheint der dem Antrag des Klägers zugrunde gelegte Anspruch unbegründet, ohne daß die Frage, wie der Tarifvertrag tatsächlich auszulegen ist, zu entscheiden ist. Dagegen bedarf auch die zwischen den Parteien streitige Behauptung des Klägers, die Beklagten hätten sich auch im Einzelfall einer Betriebsvereinbarung über die Herabsetzung der Arbeitszeit von 54 auf 48 Stunden widersetzt, keiner Aufklärung; denn der Kläger hat das von den Beklagten angebotene Anerkenntnis, ihre Mitglieder nicht daran hindern zu wollen, die Arbeitszeitfrage durch Betriebsvereinbarung mit den Arbeitgebern zu regeln, nicht angenommen, sondern darüber hinaus das Recht einer einseitigen Herabsetzung der Arbeitszeit auf 48 Stunden für seine Mitglieder in Anspruch genommen. Nach alledem war die Klage mit Kostenfolge aus Paragraph 91 ZPO abzuweisen.“

Vom Wohnungsweisen.

Wettlauf der Mieten.

Das Wettrennen der Mieten in den Altbauwohnungen und Neubauwohnungen fängt nicht erst an. Wir sehen diesen Wettlauf schon monatelang zu, und wie der Wettlauf endet, kann man sich denken: die Neubaumieten werden den Altbau mieten immer eine erhebliche Spanne voraus sein. Maßgebende Kreise bemühen sich jetzt, diesen Wettlauf zu beeinflussen, sie wollen die Altbau mieten erheblich und schneller erhöhen, damit sie den Neubaumieten bekommen. Sie sagen, es sei ein unerträglicher Zustand, diese große Spanne zwischen 100 und 150 Prozent der Altbau- und der Neubaumiete beizubehalten. Das ist richtig. Aber statt die Altbau mieten schneller zu erhöhen, damit sie die Neubaumieten einholen, sollte man lieber dem Wettläufer der Neubaumieten ein Bein stellen, damit er im Falle kommt, dann läme nämlich die Altbau miete ihm bestimmt bei. Wie geht denn das Wettrennen vor sich? Altbau miete 100 Prozent, Baustoffpreisindex 149,7 Prozent, Neubau miete 110 Prozent, Baustoffpreisindex 154,7 Prozent, und nach der Erhöhung auf 110 Prozent im Mai d. N. Baustoffpreisindex 160,2 Prozent. Auf diese Weise kann das Wettrennen in alle Ewig-

seit fortgehen, dann bleibt die Neubaumiete immer der Altbaumiete voraus. Wie soll man aber den Neubaumieten ein Bein stellen, damit sie zu Fall kommen? Die Mittel sind: Nationalisierung und Typisierung des Bauens, größere Zuschüsse aus den Mitteln der Hauszinssteuer, die ja für diesen Zweck bestimmt ist; Senkung der Zinsen aus Mitteln der Hauszinssteuer; Kampf dem Baustoffwucher, evtl. Mietzuschüsse für Minderbemittelte aus Mitteln der Hauszinssteuer; Unterstützung der gemeinnützigen Baugenossenschaften und Siedlungsgesellschaften, die ohne Gewinn arbeiten. Solche und ähnliche Mittel angewandt, würden zum Ziel führen, daß die Neubaumieten sich den Altbaumieten nähern.

Die bekannte Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums meint aber, es sei besser, wenn man die Altbaumiete auf 130 bis 160 Prozent erhöht. Im Handelsblatt der „Kölnischen Zeitung“ Nr. 477 vom 10. Juli, äußert sich Dr. Weidemann, der Direktor der Westdeutschen Bodenkreditanstalt, wie folgt:

„Will man das private Kapital mehr als bisher an den Wohnungsbau heranbringen, und will man die Privatwirtschaft anreizen, mehr als bisher selbst zu bauen, so wird man sich zu überlegen haben, ob nicht trotz aller politischen und wirtschaftlichen Bedenken eine Heraushebung der Mieten notwendig ist, damit die Rente der Bauten gesteigert und das angelegte Kapital stärker gesichert wird.“

Und in der „Kölnischen Volkszeitung“ vom 27. Juli vertritt man auch die Auffassung, daß eine künstliche Verbilligung der Neubaugewohnungen unmöglich sei und zieht daraus die Folgerungen:

„Für die Zukunft kann also weitere Erhöhung der Miete nicht umgangen werden. Für viele Kreise bedeutet das bedeutende Verteuerung der Lebenshaltung. Allein, es wäre weit besser, wenn sich die sog. Mieterorganisationen, die doch größtenteils Arbeitnehmer als Mitglieder haben, für Lohn-erhöhungen, die für sie die Mieterhöhung ausgleichen, sich einsetzen, als für niedrige Zwangsmieten. Diese werden ja doch in die Lohnrate einkalkuliert und ermöglichen dadurch nur den Arbeitgebern niedrigere Gestehungskosten.“

Das ist sehr leicht gesagt, aber sehr schwer durchzuführen; selbst das Reichsarbeitsministerium muß in seiner Denkschrift zugeben, „daß große Personentreife überhaupt nicht in der Lage sind, die Mieterhöhung in irgendeiner Form abzuwälzen“. Wenn man das von vornherein weiß, dann sollte man nicht so leichtfertig an Mieterhöhungen denken, sondern man sollte mehr darüber nachsinnen, wie man die Neubaumieten den Altbaumieten angleichen kann. Das Parlament wird jedenfalls noch ein gewichtiges Wort mitzureden haben.

Die Reichswohnungszählung in Preußen.

Das Preussische Statistische Landesamt teilt jetzt das vorläufige Gesamtergebnis für alle Zählgemeinden Preußens mit: Die Wohnungszählung wurde in 3177 Gemeinden mit 26 122 405 Einwohnern durchgeführt. Damit sind die Wohnverhältnisse von 68,6 Prozent der Gesamtbevölkerung Preußens erfasst. Es wurden insgesamt 6 706 566 bewohnte und leerstehende Wohnungen gezählt. Die Zahl der letzteren betrug 20 708 oder 0,4 Prozent. Dieser geringe Bestand an Leerwohnungen verliert noch dadurch an Bedeutung, daß er auch die haufälligen und die noch oder bereits vermieteten Wohnungen umfaßt. Bei der Aufgliederung nach Größenklassen ergibt sich regelmäßig ein Steigen der Leerwohnungsziffer mit sinkender Einwohnerzahl. So beträgt die Leerwohnungsziffer bei den Großstädten mit mehr als 100 000 Einwohner nur 0,3 Prozent und steigt bis auf 0,8 Prozent bei den Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern. In den 6 676 858 bewohnten Wohnungen wurden im ganzen 7 096 871 Haushaltungen festgestellt. Es waren also 420 013 oder 5,9 Prozent „zweite und weitere“ Haushaltungen vorhanden, d. h. solche, die über keine eigene Wohnung verfügten und in der Wohnung einer anderen (ersten) Haushaltung als Untermieter gegen Entgelt oder unentgeltlich aufgenommen waren. Die Vermutung liegt nahe, daß das Zusammenwohnen mehrerer Familien in den Kleinstädten im allgemeinen nicht so sehr durch den Wohnungsmangel verursacht ist, sondern der Gewohnheit der meist Eigenhäuser besitzenden Bevölkerung entspricht. Daher hat für die Beurteilung des Wohnungsmangels auch die Zusammenzählung der zweiten weiteren Haushaltungen und der weiteren Familien nur einen sehr bedingten Wert.

Die 577 247 zweiten und weiteren Haushaltungen und weiteren Familien als die oberste Grenze des Wohnungsbedarfs anzusehen, der für eine Befriedigung durch Neubautätigkeit praktisch in Frage kommen könnte, wäre kaum zulässig, denn ein Teil der zweiten Haushaltungen und weiteren Familien lebt freiwillig oder aus anderen Gründen als denen des Wohnungsmangels mit anderen Personengruppen zusammen. Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Reichswohnungszählung das Bestehen eines Wohnungs Mangels bewiesen hat, der kaum allein auf eine fehlerhafte Verteilung der Wohnungen zurückgeführt werden kann. Soweit die ersten Ergebnisse der Wohnungszählung ein Urteil zulassen, wird man ferner sagen können, daß die landläufige Schätzung von 800 000 fehlen-

den Wohnungen im Deutschen Reich — gemessen an dem Ergebnis für Preußen — zum mindesten nicht zu hoch sein wird. Sicherer wird man hierüber urteilen können, wenn durch die weitere Bearbeitung des Zählungsmaterials die Belegungsverhältnisse der Wohnungen selbst näher aufgeklärt worden sind.

Das Resultat der Reichswohnungszählung in den preussischen Großstädten.

Nach den anfänglich der Reichswohnungszählung gemachten Erhebungen zeigt der Vergleich der bewohnten und leerstehenden Wohnungen in sämtlichen preussischen Großstädten mit mehr als 100 000 Einwohnern, daß im Verhältnis zur Gesamtwohnungszahl nur eine verschwindend geringe Anzahl leerstehender Wohnungen vorhanden ist. Ihr Anteil am Gesamtwohnungsbestand ist ziemlich gleichmäßig, er liegt bei 22 der 29 Gemeinden zwischen 0,2 und 0,4 v. H. Zu beachten ist, daß auch diese geringe Zahl der leerstehenden Wohnungen nicht schlechthin als Leerbestand, der dem Wohnungsmarkt zur Verfügung steht, angesehen werden kann. Als leerstehend wurde nämlich jede Wohnung gezählt, die am 15. Mai 1927 — gleichviel aus welchen Gründen — tatsächlich leerstand. Infolgedessen befindet sich unter ihnen auch eine große Zahl solcher Wohnungen, die wegen Baufähigkeit nicht bewohnt waren, oder die Zählungstage zwar vermietet, aber noch nicht bezogen waren. Der bei der Zählung festgestellte Bestand an Leerwohnungen ist also gegenüber der Nachfrage nach Wohnungen bedeutungslos.

Die Zahl der Haushaltungen ist in allen Gemeinden größer als die Zahl der Wohnungen. Ein Teil der Haushaltungen besitzt also keine eigene Wohnung, sondern ist in die Wohnung einer anderen Haushaltung mit aufgenommen. In der Mehrzahl der Gemeinden hatten etwa 6 bis 9 Prozent aller Haushaltungen keine eigene Wohnung.

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Katholische Sozialpolitik.

Auf dem Katholikentag in Dortmund hat der päpstlich. Nuntius Pacelli sehr beachtenswerte sozialpolitische Ausführungen gemacht. Nach der Grubenfahrt auf Zeche Dorstfeld seien vor seiner Seele die ungezählten Tausende erstanden, die in der Fron der Maschine standen und von dem harten Brot der Arbeit lebten. Nachdem er vollends die Hüttenleute und Bergknappen mit eignen Augen am Werk gesehen, habe das färgliche freudenarme Dasein des Arbeiters noch stärker vor ihm gestanden.

Nicht als ob die Kirche, so führte er weiter aus, die Aufgabe hätte, die unmittelbare Führung des Wirtschaftslebens zu übernehmen, wohl aber verkündet und behauptet sie, wie für alle Gebiete menschlichen Zusammenlebens auch für das der Wirtschaft, unverrückbare sittliche Normen. Die katholische Idee verlangt von dem Arbeiter ehrliche und gewissenhafte Pflichterfüllung und trägt seiner im Geiste des Christentums ausgeübten Standestätigkeit das leuchtende Adelszeichen seines gottgewaltigen und gottgeweihten Berufes auf. Gerade darum wäre es gegen das innerste Wesen des christlichen Gedankens, wenn der arbeitende Menschenbruder zum Sklaven, zum Objekt der Wirtschaft herabgewürdigt würde. Gerade hieraus ergibt sich wieder die Forderung, daß die Wirtschaft ihren sittlichen Sinn erfülle: der Wohlfahrt aller Volksgenossen zu dienen, jedem Raum zu lassen für ein menschenwürdiges Dasein, für ein bescheidenes Glück am eignen Herd, im eignen Heim. Jedoch der soziale Appell der Kirche an die Gesellschaft von heute würde ungehört verhallen, wenn ihm nicht eine starke Gefolgschaft entsteht von katholisch denkenden Unternehmern, katholisch denkenden Arbeitern, von Familien, in denen die heranwachsende Generation mit der ganzen Glut und Innigkeit katholischen Lebens durchwärmt wird. Katholische Sozialpolitik ist nur möglich im Rahmen ziel- und wegbewusster katholischer Kulturpolitik.

Die hohen Löhne.

An Hand der Beiträge zur Invalidenversicherung macht das Institut für Konjunkturforschung in Heft 1, 1927, seiner Vierteljahrshefte eine Aufstellung über den Beschäftigungsgrad und die Einkommensgestaltung der invalidenversicherten Arbeiter im ersten Vierteljahr 1927, die sehr interessant und geeignet ist, das Märchen von den „hohen“ Löhnen ad absurdum zu führen. Von den auf etwa 16,5 Millionen geschätzten versicherungspflichtigen waren nach Abzug der lediglich zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft Versicherten etwa 14 Millionen voll beschäftigt. Von diesen verdienten bis zu 6 Mark die Woche 6,3 Prozent, bis zu 12 Mark 16,9 Prozent, bis zu 18 Mark 26,20 Prozent, bis zu 24 Mark 12,5 Prozent, bis zu 30 Mark 9,4 Prozent und über 30 Mark nur 3,7 Prozent. Diese Zahlen beweisen am besten warum die Kaufkraft unseres Volkes so gering ist. Sie ist für jeden sozial eingestellten Menschen sehr betrübend.

Sie widerlegen sich selbst.

Es sei ein Trugschluß, redeten die Arbeitgeberverbände, daß durch die Verkürzung der Arbeitszeit eine Verringerung der Arbeitslosenziffer erreicht werde, im Gegenteil hätte sie in ihren Auswirkungen eine vermehrte Arbeitslosigkeit zur Folge. Nun ist die Arbeitslosigkeit erfreulicherweise stark zurückgegangen und an einzelnen Stellen macht sich bereits ein Mangel an Arbeitskräften geltend. Jetzt wird der Spieß umgedreht und vom Staate bzw. von den Arbeitsämtern verlangt, daß man Arbeiter heranschaffe, da ja die verkürzte Arbeitszeit die Verknappung an Arbeitskräften herbeigeführt hätte. Wie man's gerade braucht, so ist es halt richtig. Noch vor einigen Tagen schrieb eine mitteldeutsche Bergwerks-Gesellschaft an das zuständige Landesarbeitsamt: „Die Schwierigkeit in der Beschaffung von Arbeitskräften für unsere Bergbaubetriebe veranlaßt uns, sie davon zu verständigen, daß es uns in absehbarer Zeit nicht mehr möglich sein wird, die Betriebe in vollem Umfange aufrechtzuerhalten, wenn eine auszeichnende Zuweisung von arbeitswilligen Erwerbslosen durch die Arbeitsämter nicht zu erreichen ist . . . , daß wir in diesem Jahre durch die gesetzliche Neuregelung der Arbeitszeit unsern Belegschaftsetat noch allgemein erhöhen müßten. Bisher ist es uns aber nicht gelungen, die erforderlichen Arbeitskräfte durch Vermittlung des hiesigen Arbeitsamtes zu erhalten.“

Damit gibt man glatt zu, daß die Gewerkschaften recht hatten, wenn sie sich von einer Arbeitsverkürzung einen erheblichen Rückgang der Erwerbslosigkeit versprachen. Daß man aus Prinzip darüber die Erwerbslosen in arbeitswillige und nicht-arbeitswillige einteilt, beträgt diese Tat sache nur noch, ebenso die ausgefallene Bemerkung der „Deutschen Bergwerkszeitung“ (186/1927) von der demoralisierenden Wirkung des heutigen Fürsorge-systems.

Wer ist Doppelverdiener?

Den Begriff „Doppelverdiener“ hat der Reichsarbeitsminister in einem Schreiben definiert, das der Preussische Innenminister den Behörden der inneren Verwaltung sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Kenntnisnahme weitergeleitet hat. Darin heißt es:

„In meinem Schreiben vom 24. 9. 1926 habe ich als „Doppelverdiener“ insbesondere die Personen bezeichnet, die sich im Genuße einer auskömmlichen Pension oder Rente befinden. Zu den Doppelverdienern gehört daher nicht, wer nur zeitlich begrenzte Zuschüsse und Beihilfen erhält, die ihm den Uebergang in einen anderen Beruf erleichtern sollten. Das trifft auf die Angehörigen der Wehrmacht und der Schutzpolizei zu, denen nach ihrem Ausscheiden geringe Uebergangsgeldbeträge auf 1, 2 oder höchstens 3 Jahre gewährt werden, weil sie durch ihre jahrelange Dienstzeit dem treten Erwerbsleben entfremdet werden und ihre Kenntnisse nicht fortentwickeln können. Sie haben daher in der Regel nach ihrer Entlassung wesentlich geringere Verdienstmöglichkeiten als andere Arbeitnehmer.“

Wie mir mitgeteilt wird, haben aber eine Anzahl Arbeitgeber die Beschäftigung von Personen, die Uebergangsgeldbeträge erhalten, unter Bezug auf mein Schreiben vom 24. 9. 26 abgelehnt. Das entspricht nicht dem Sinne und Zweck dieses Schreibens. Ich bitte Sie daher ergebenst, die Ihnen angeschlossenen Verbände über die Sachlage aufzuklären und somit beizutragen, daß den ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und der Schutzpolizei das Unterkommen auf dem Arbeitsmarkt erleichtert wird.“

Einschränkung der öffentlichen Notstandsarbeiten.

In einem Rundschreiben vom 29. Juli hat der Reichsarbeitsminister auf die bisherige günstige Entwicklung des Arbeitsmarktes und die Notwendigkeit hingewiesen, diese Entwicklung in der produktiven Erwerbslosenfürsorge nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Nach dem Amtlichen Preussischen Pressedienst ersucht daher der Minister für Volkswohlfahrt in Uebereinstimmung mit dem Reichsarbeitsminister die nachgeordneten Behörden, dafür Sorge zu tragen, daß neue Notstandsarbeiten einstweilen nicht in Angriff genommen werden und die Notstandsarbeiten selbst nach Möglichkeit eingeschränkt oder vollständig unterbrochen werden. Solche Notstandsarbeiten, bei denen in der Hauptsache Krisenunterstützte beschäftigt werden, sind von dieser Regelung auszunehmen. Da sich die weitere Entwicklung der Arbeitslosigkeit im Herbst und Winter nicht voraussagen läßt und möglicherweise mit einer Zunahme zu rechnen sein wird, so ersucht der Minister andererseits, darauf hinzuwirken, daß für diesen Fall schon jetzt geeignete Notstandsarbeiten in ausserordentlichem Umfang zur Verfügung stehen.

Starkes Anwachsen der Berufslosen.

Interessant und für viele Menschen vielleicht überraschend ist es, daß auch die Zahl der Berufslosen, der Rentner usw. eine Zunahme erfahren hat. Die Vorstellung, daß die Verarmung

und die Inflationsfolgen viele ehemaligen Rentner gezwungen haben, sich wieder eine Erwerbstätigkeit zu suchen, wird durch die Statistik offenbar nicht bestätigt. Man darf jedoch nicht übersehen, daß die Statistik nicht das Schicksal der einzelnen Menschen verfolgt, sondern nur das Ergebnis einer Entwicklung gewissermaßen im Saldo festhalten kann. Diese Zahlen zeigen, daß der Zustrom an neuen Berufslosen größer gewesen sein muß als der zweifellos vorhandene Abgang, der durch den Wiedereintritt verarmter Rentner in das Erwerbsleben entstanden ist. Die wichtigste Ursache dieser Erscheinung ist die in den Zeitraum zwischen den beiden Zählungen fallende Herabsetzung der Altersgrenze für die Gewährung von Altersrenten, die auf Grund der Alters- und Invalidenversicherung gezahlt werden, von 70 auf 65 Jahre. Hierzu kommt noch die große Zahl der Kriegs- und Hinterbliebenenrentenempfänger. Das deutsche Volk muß also heute einen größeren Teil seines Einkommens für die aus dem Wirtschaftsleben ausgegliederten Volksgenossen aufwenden als früher. Die Zunahme der Rentner — die heute etwas anderes sind als die früheren „Rentiers“ — muß also als ein Zeichen der Verarmung und nicht des Reich-tums angesehen werden.

Wucherische Preismanipulationen.

Die Stadt Leer beabsichtigt, für ihr Wasserwerk einen neuen Wasserturm zu bauen. Die Pläne waren vom städtischen Bauamt ausgearbeitet und die Arbeiten ausgeschrieben worden. Jetzt setzen sich die Baufirmen, die sich sonst nach außen hin bis aufs Messer bekämpfen, zusammen, um zu überlegen, wie man die Stadt schröpfen kann. Das Bauamt rechnete mit einem Preis von 180 000—200 000 M. Die Unternehmer erklärten aber, daß ein solcher Bau 240 000—260 000 M kosten würde. Man war sich, wie später festgestellt wurde, handelseinig geworden, daß eine Firma die Arbeiten erhalten solle, die übrigen Firmen sollten Scheinofferten abgeben, die 8—13% höher sein sollten. Dafür sollten die Firmen eine Entschädigung von 20 000—25 000 M erhalten. Natürlich war diese Summe mit einkalkuliert und auch die Firma wollte noch verdienen. Die Offerte lautete deshalb auf 243 000 M. Wäre keine Vereinbarung zustande gekommen, dann wäre der Bau vielleicht für 180 000—200 000 M, wie ihn das Bauamt veranschlagt hatte, ausgeführt worden. Auf Kosten der Steuerzahler wollte also die Firma 40 000—60 000 M mehr schluden.

So etwas ist nur möglich, weil das Gesetz zur Förderung des Preisabbaues, das vor 2 Jahren geplant war, nicht zustande gekommen ist. Damals erklärte die Regierung: Mit allen Mitteln soll vorgegangen werden „gegen alle Bedingungen und Abredungen, die unmittelbar oder mittelbar zu einer Steigerung der Preise oder zur Aufrechterhaltung übersteigerter Preise führen“. Aber leider kam das Gesetz nicht weiter wie bis zum Reichswirtschaftsrat und ist dann verhandelt. In dem Bericht des Reichsverbandes der Wohnungsfürsorge-Gesellschaft über die Bauwirtschaft im Jahre 1926 und im ersten Vierteljahr 1927 wird auch auf die Ringbildungen besonders in der Ziegelindustrie hingewiesen, die auf die örtliche Preisbildung übertragenden Einfluß zu gewinnen versuchen. Von wesentlichem Einfluß auf die Baukosten seien auch die Bemühungen der Unternehmer-Vereinigungen in den einzelnen Orten eine auswärtige Konkurrenz auszuschalten.

Im Jahre 1922 sagte schon der bekannte Direktor des Ruhr-Niederungsverbandes Dr. Schmidt, Essen: „Bei der Zuschlagserteilung stoßen wir, wie schon aus der Vorkriegszeit jeder kommunale Baubeamte weiß, auf die verteuerte Ringbildung der Unternehmer . . . Diese Ringbildung ist als preistreibend zu bekämpfen.“ Im Jahre 1925 hat die Regierung einmal Anläufe dazu gemacht und beschloffen, „dabin zu wirken, daß bei Vergebung von öffentlichen Aufträgen die freie Konkurrenz in vollem Umfange wieder zur Geltung kommt.“ Aber seit der Zeit sind 2 Jahre vergangen, man hat zwar vom Preisabbau inzwischen geredet, aber vor dem Handeln schreckt man anscheinend zurück.

Die Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge.

In der letzten Zeit wird zuweilen aus Kreisen der Wirtschaft Klage darüber geführt, daß die Beiträge, die von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Erwerbslosenfürsorge erhoben werden, trotz stark abnehmender Arbeitslosigkeit nicht vermindert werden, sondern nach wie vor in gleicher Höhe weiter erhoben werden. Solche Beschwerden gehen von irrigen Voraussetzungen aus. Zwar haben bei dem augenblicklichen Höchstfuß von 8 v. H. des Grundlohns die monatlichen Einnahmen erstmalig im Juni d. J. die monatlichen Ausgaben überschritten; aber trotzdem ist zurzeit eine Herabsetzung des Beitragssatzes mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Artikels 8 der VI. Ausführungsverordnung über die Zusammenfassung eines Notfonds sowie des Paragraphen 8 des Krisenfürsorgegesetzes nicht möglich.

Gemäß Artikel 8 der VI. Ausführungsverordnung kann eine Herabsetzung des Beitragssatzes erst erfolgen, wenn die Reichs-ausgleichskasse einen Bestand, der zur Unterstützung von 200 000 Erwerbslosen für drei Monate erforderlich ist, aufweist. Die Ein-

nahmen aus den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer betragen zurzeit etwa 50 bis 52 Millionen monatlich. Hinzukommt das vom Reich auf Grund des Gesetzes über den Finanzausgleich zu erstattende Neuntel des Aufwands der Erwerbslosenfürsorge, so daß mit einer Gesamteinnahme von 58 Millionen Mark im Monat zu rechnen ist. Dieser Einnahme stehen bei einem Stande von rund 450 000 Erwerbslosen Ausgaben in Höhe von rund 34 Millionen Mark gegenüber, so daß zurzeit ein monatlicher Ueberschuß von etwa 24 Millionen Mark vorhanden ist. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß dieser Ueberschuß immer erst einige Wochen später greifbar ist; bis zum 1. Oktober dürfte die Rücklage einen Sollbestand von 80 Millionen Mark aufweisen.

Legt man für die Unterstützung des Arbeitslosen einen Durchschnittssatz von 78 Mark pro Monat zugrunde, so würde der oben erwähnte gemäß Artikel 8 aufzufüllende Kostpost einen Betrag von 46,8 Millionen Mark erfordern. Nach dem Paragraphen 159 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, das bekanntlich am 1. Oktober in Kraft tritt, soll der Kostpost aber mindestens in der Höhe des Betrags gehalten werden der zur Unterstützung von 600 000 Arbeitslosen für drei Monate erforderlich ist. Nach dieser Bestimmung müßte der Kostpost einen Betrag von etwa 140 Millionen Mark aufweisen, ein Betrag, der bis zum 1. Oktober selbst bei günstigster Entwicklung des Arbeitsmarkts nicht erreicht werden dürfte. Zu berücksichtigen ist auch, daß aus dem Ueberschuß eine Abfindung an Länder und Gemeinden für das zu übernehmende Inventar zu zahlen ist, deren Höhe sich zurzeit noch nicht übersehen läßt, die jedoch schätzungsweise über 30 Millionen Mark betragen dürfte.

Die Herabhebung des zurzeit bestehenden Beitragsfußes steht ferner, wie oben bereits ausgeführt, der Paragraph 8 des Gesetzes über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose entgegen, der bestimmt, daß, solange die Krisenfürsorge gewährt wird, der Beitragsfuß der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Erwerbslosenfürsorge nur einheitlich für das gesamte Reichsgebiet und nicht unter der nach Paragraph 34 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge zulässigen Höchstgrenze (3 v. H.) festgesetzt werden dürfe. Das Gesetz über die Krisenfürsorge für Erwerbslose ist bekanntlich bis zum 30. September 1927 verlängert worden, so daß eine Herabhebung der Erwerbslosenbeiträge nur durch Änderung des Paragraphen 8 des Gesetzes zu erreichen wäre. Eine derartige Änderung erscheint in dem augenblicklichen Zeitpunkt, in dem der Reichstag sich in den Ferien befindet, nicht möglich, aber auch abgesehen davon dürfte der Reichstag kaum im gegenwärtigen Zeitpunkt einer Veränderung des Gesetzes zustimmen, nachdem das Arbeitslosenversicherungsgesetz verabschiedet ist und sein Inkrafttreten unmittelbar bevorsteht. Nach Lage der Dinge dürfte ein Vorgehen zur Herabhebung des Beitragsgesetzes also zurzeit aussichtslos sein.

Arbeiterbewegung.

Wehrverbände und Gewerkschaftsfrage.

Die sogenannten Wehrverbände haben lange Zeit keine rechte Einstellung zur Gewerkschaftsfrage finden können. Ihr politisches Wollen war einseitig auf die Behebung der außerpolitischen Not unseres Volkes eingestellt, und unter diesem Gesichtswinkel betrachteten sie auch die Not des deutschen Arbeiters. Der Hinweis, daß die deutsche Arbeiterfrage in erster Linie innenpolitisch zu lösen sei, wurde als ablenkend und störend empfunden. Als dann die Apostel der wirtschaftsfriedlichen Bewegung wieder auftauchten, begrüßte man ihre Ideen, weil sie sich scheinbar in den Rahmen des bisherigen politischen Wollens der Wehrverbände einfügten. Es galt nun die Formel: Der Wirtschaftsfriede im Innern macht uns stark für die Befreiung vom außerpolitischen Druck. Die Gewerkschaftsbewegung — auch die christlich-nationale — wurde als klassenkämpferisch und deshalb störend für die Volkseinheit abgelehnt.

Die Entwicklung der letzten Jahre führte dazu, daß sich die Wehrverbände immer stärker mit dem Zusammenleben der deutschen Volksgenossen beschäftigten. Damit erhielt auch die Gewerkschaftsfrage eine neue Bedeutung. Man erkennt, daß die wirtschaftsfriedlichen Lösungsversuche der sozialen Frage durch sogenannte Wertgemeinschaften in der Theorie sehr nett sich ausmachten, in der Praxis jedoch ein ganz anderes Bild bekamen, weil weite Kreise der deutschen Unternehmer gar keine Wertgemeinschaft, d. h. Schicksalsverbundenheit, mit ihren Arbeitern wollten. Eine Reihe der geistigen Führer der Wehrverbände hat aus dieser Erkenntnis die notwendigen Schlussfolgerungen gezogen und zeigt in steigendem Maße Verständnis für gewerkschaftliche Organisation und gewerkschaftliche Arbeit. So schreibt z. B. Dr. Brauweiler, der Hauptschriftleiter des „Stahlhelm“, in Nr. 2/1927 der „Norddeutschen Blätter“: „Wenn die Ausdehnungsmöglichkeiten versperrt sind, so muß ein Kampf entbrennen um die Verteilung dessen, was für die Gesamtheit zur Verfügung steht. Dieser Kampf ist der Inhalt der Arbeiterbewegung. Aber man darf den Satz nicht zu mate-

riell verstehen. Gerade für die Arbeiter, die am tiefsten die Not ihrer Klasse empfinden, kommt es nicht auf die Möglichkeit einer üppigeren Lebensführung an... Mit dem gleichen Ernste, wie für die günstige Gestaltung des Arbeitsvertrages, kämpft die Arbeiterbewegung für den Ausbau der sozialen Versicherung. Hierbei wird nun ganz deutlich, welches ihr tiefster Beweggrund ist: die Beseitigung der Unsicherheit, welche die Existenz des Arbeiters und seiner Familie bedroht, die Bannung des Gespenstes der Arbeitslosigkeit und der Arbeitsunfähigkeit.“

Ganz deutlich wird die Abwendung von den wirtschaftsfriedlichen Ideen dann in den weiteren Sätzen: „Heute ist es der Druck der Steuern und der ausländischen Konkurrenz, der die Kapitalisten veranlaßt, an Arbeitslöhnen zu sparen. Gegen diese Gefährdung ihrer Lage müßten sich die Arbeiter zu Kampfverbänden zusammenschließen, wenn diese noch nicht beständen, und zur Verteidigung gegen diese Kampfverbände würden die Arbeitgeber gezwungen werden, sich zusammenschließen.“

Aus dieser Anerkennung des heute notwendigen Kampfscharakters der Gewerkschaften spricht der ernste Wille, für die sozialen Probleme der Gegenwart eine praktische Lösung zu finden. Die christlich-nationale Arbeiterbewegung begrüßt diese wachsende Erkenntnis in einem Lager, dessen mangelndes Verständnis für die Notwendigkeit gewerkschaftlichen Zusammenschlusses sie oft bedauern mußte.

Wenn Kommunisten Wahlvorstand sind —

Die Arbeiterchaft der Gasbetriebsgesellschaft in Berlin ist stark kommunistisch eingestellt, so daß in den letzten Jahren nur immer eine Vorschlagsliste zu den Betriebsrätewahlen, nämlich die kommunistische, eingereicht wurde und es nach dem Betriebsrätegesetz bisher zu einer eigentlichen Betriebsrätewahl nicht kam. Bei der letzten Wahl gelang die Aufstellung auch einer Vorschlagsliste der christlich-nationalen Arbeiterchaft. Nach dem Betriebsrätegesetz konnten Mitglieder der neuen Vorschlagsliste nicht in den Wahlvorstand delegiert werden, so daß den christlich-nationalen Arbeitern nur übrig blieb, drei Beobachter zu dem Wahlgang zu entsenden. Hierbei offenbarten sich Wahlvorgänge, die auf die kommunistischen Methoden bezeichnende Stillschücker werfen. Die Wahlzeit war auf 7 Uhr morgens angesetzt. Als um 7 Uhr früh die Beobachter erschienen, stellten sie heraus, daß man schon eine halbe Stunde sehr vergnügt beim Wählen war. Es war keine der im Betriebsrätegesetz vorgeschriebenen Wahlzellen aufgestellt; auch sonst war der Wahlvorgang von Umständen begleitet, die eine absolute Geheimhaltung nicht gewährleisten. Nach Schluß der Wahlen nahm der kommunistische Vorstand die Wahlurnen mit nach Hause, um sie angeblich dort besser gegen „Feuersgefahr“ zu schützen. Der christlich-nationale Teil der Belegschaft hat gegen das Wahlergebnis Beschwerde eingelegt.

Reichs- und Staatsarbeiter.

Von der Betriebskrankenkasse für die Arbeiter der Staatsbauverwaltung in Bayern.

Genannte Krankenkasse nahm vor einiger Zeit eine grundlegende Veränderung insoweit vor, als dieselbe zentralisiert wurde. Alle Unterstützungen werden von der Hauptstelle in München angewiesen und ausgezahlt. Bei dem Uebergang trat eine außerordentliche Stöckung des Betriebes ein, weil man versuchte, einen Beamtenabbau bei der Kasse vorzunehmen.

Nach den neuen Vorschriften sind alle Krankmeldungen durch die Flugmeisterstelle bzw. Bauämter zu machen, die dann an die Kasse in München, zur Erledigung eingeschickt werden. Die Anmeldungen für Krankengelder, Sterbegelder, Stillselder und Familienbeihilfen blieben stöckweise im Büro der Krankenkasse liegen. Vielfach haben die Außenstellen es auch oft unterlassen, die Anmeldungen rechtzeitig einzusenden, oder es fehlte an der richtigen Adressenangabe des Bezugsberechtigten, sodaß vielfach mit Possicht überwiesene Gelder wieder an den Absender zurückgingen. Bei uns liefen seitens der Kollegen eine Anzahl Beschwerden ein, wonach erkrankte oder sonst bezugsberechtigte Mitglieder bis zu zwei Monaten auf die Zusendung ihrer Gelder oder Befähigungen für Behandlungen warten mußten. Es sind Zustände eingerissen, die in einer Orts- oder Gemeindekrankenkasse einfach unmöglich wären.

Für die Mitglieder der Betriebskrankenkasse der Staatsbauarbeiter ist es besonders nachteilig, daß dieselben bis heute noch nicht im Besitze der geänderten Satzungen sind. Aus der Kriegs- und Nachkriegszeit sind lediglich mehr als ein Duzend Nachträge herausgegeben worden, die durch die neue Organisation vollständig überholt sind. Es sollen in der nächsten Zeit neue Satzungen herausgegeben werden, die dann in den Besitz der Kassemitglieder gelangen, wonach jedes Mitglied seine Pflichten und Rechte erkennen kann.

Es ist daher verständlich, wenn in den letzten Wochen seitens der Arbeiterchaft von Mißverhältnissen in ihrer Krankenkasse gesprochen wurde, denn gerade im Krankheitsfalle usw. ist der

Arbeiter mehr als je darauf angewiesen, daß er so rasch als möglich zum Bezug seiner Unterstützungen gelangt. Nach einer Bekanntmachung des Krankentassenvorstandes an die Bauämter sind die Baustellen ermächtigt, Vorschußklassen zu errichten, sobald den erkrankten Arbeitern bis zur Regelung ihrer Unterstützungen Vorschüsse auf das Krankengeld gewährt werden können. Wir möchten unseren Kollegen den Rat geben, die Errichtung von Vorschußklassen überall zu beantragen, damit sie im Krankheitsfalle rechtzeitig zu Geldmitteln gelangen, um die durch die Krankheit eingetretene wirtschaftliche Not einigermaßen zu beheben.

Personalakten der Arbeitnehmer.

Die Führung der Personalakten der Arbeitnehmer hat neuerdings Anlaß zu nicht unberechtigten Beschwerden gegeben, zu deren Beseitigung folgendes bestimmt wird:

In die Personalakten der Arbeitnehmer sind für sie ungünstige Bemerkte, soweit sie sich nicht auf Urteile über die Leistungen erstrecken, nur nach Anhörung der Betroffenen, denen es unbenommen bleibt, die Betriebsvertretung mit der Angelegenheit zu befaßen, einzutragen und die Äußerung dem Bemerkte beizufügen. In allen Fällen, in denen die Anhörung der Arbeitnehmer bzw. die Verhandlung mit der Betriebsvertretung zu einer völligen Klärung zugunsten der Arbeitnehmer geführt hat, ist von entsprechenden Bemerkten oder von einer Einverleibung der betreffenden Schriftstücke in die Personalakten abzusehen. Auch sind in diese nicht Bemerkte oder Schriftstücke aufzunehmen, die sich auf Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Dienststellen und den Arbeitnehmern in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Betriebsvertretungen beziehen. (Pr. J.M. 20. 7. 27. Lo. 4520 b III. Pr. S. 1. 105.)

Bezirks- und Ortsgruppenberichte.

Waldbreitbach. Es war einmal ein Obergärtner und im Nebenberuf sozialdemokratisches Gemeindevorstandmitglied, der, weil nicht alles im Lot war, von der Heilstätte T. nach der Heilstätte Waldbreitbach versetzt wurde. Ansatz hübsch ruhig zu sein, damit nicht andere Leute veranlaßt werden, in dem Dreck zu rühren, geht der Mann her und macht andere dumme Sachen. So war bis jetzt in der Heilstätte Waldbreitbach alles ziemlich ruhig. Von Kleinigkeiten abgesehen, hatten die Angestellten wenig Anlaß zur Klage. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse sind tariflich geregelt. Dazu gehört auch die Arbeitszeit, welche für das technische Personal 8 Stunden, für das andere 9 Stunden pro Tag beträgt. K. verlangt nun, um ungehindert die Rentabilität des Gartens zu steigern, weil er sonst die Verantwortung ablehnen müßte, im Sommer die 8stündige Arbeitszeit. Also mit anderen Worten, wo per Vertrag und die Fähigkeit K. versagt, soll die längere Arbeitszeit der Angestellten ausbleiben. Kein K., das lehnt die Arbeitnehmerschaft ab. Wenns mit der 8stündigen nicht geht, gehe dorthin wo der Pfeffer wächst, da gibts Stills genug, die noch länger arbeiten — müssen. Uebrigens wie verträgt sich die Auffassung von K. mit dem sozialistischen Programm. Oder hat etwa K. sein sozialistisches Herz in Denkslingen gelassen und ist mit den übrigen Körperteilen in das deutschnationale Lager gegangen?

Weiden (Bavern). Daß unser Zentralverband auch in der Provinz seine treuen Anhänger hat, beweisen die am 10. Juli abgehaltene Versammlung unserer Ortsgruppe. Kollege Witzel und Nürnberg referierte, nachdem der Vorsitzende Schwanitz nach Vorlesung des Protokolls ihm das Wort erteilt hatte, in einem längeren Referat über Arbeitszeitnotgesetz, Ueberstundenzuschlag, Urlaubsfragen usw. und wurde ihm von den zahlreich erschienenen Zuhörern und Kollegen die größte Aufmerksamkeit gezollt. Die hierauf einsetzende eifrige Diskussion über die verschiedenen Fragen, konnte mit dem zweiten Teil der Versammlung, einer Familienunterhaltung mit Ehrung dreier Verbandsjubilare, erst spät begonnen werden. Durch einen gut vorgetragenen, den Jubilaren gewidmeten Volog wurde die Feier offiziell eröffnet und den drei Jubilaren, Kollege Dienstl (25jähriges Ehejubiläum), Kollege Knecht und Weigl (25jähriges Arbeitsjubiläum) ein Geschenk des Verbandes überreicht. Durch ernste und heitere Vorträge wurde der Abend verschönt. Als man sich spät trennte, gingen wohl die meisten von den Kollegen mit dem Bewußtsein nach Hause, wieder einmal unter gleichgefunten Kollegen frohe Stunden verlebt und die Sorgen des Alltags für kurze Zeit vergessen zu haben.

Konstanz. Unsere Ortsgruppe Konstanz konnte auf ein 20jähriges Bestehen zurückblicken. Aus diesem Anlaß veranstaltete die Ortsgruppe eine Gründungsfeier, die einen eindrucksvollen Verlauf nahm. Im festlich geschmückten Saale fanden die Festteilnehmer kaum Platz. Die Zahl der Gäste war ebenfalls groß. So konnte der Vorsitzende der Ortsgruppe, Kollege Honold, begrüßen den Bezirksleiter Fäßbender aus Karlsruhe; den Herrn Landtagsabgeordneten Ammann, Herrn Stadtrat Kirchgesner, Herr Altstadtrat Ganahl, die Herren Stadtratsordneren Eisinger, Rothmund und Siegelmeier, sowie den stellvertretenden, Kollegen Mad. Landessekretär Stodert, am Erscheinen verhindert, hatte ein Begrüßungs-telegramm übermittelt. Zwei weitere wie treue Kollegen aus der Gründungszeit, die Kollegen Wilhelm Schmidt und Wilhelm Lohde fanden bei der Feier besondere Ehrung durch das Ueberreichen feiner wie praktischer Geschenke. Das Gründungsmitglied Wilhelm Schmidt zeichnete in anschaulicher Weise ein Bild aus der Geschichte der Ortsgruppe. Dabei gedachte er der Sekretäre Frankenberg und Tremmel, die in den ersten Jahren die Ortsgruppe betreut hätten.

Die Festrede hielt Bezirksleiter Fäßbender, die bei den Anwesenden einen tiefen Eindruck hinterließ. Er gedachte zunächst derjenigen, die uns in treuer Pflichterfüllung vorausgegangen sind und heute nicht mehr unter uns weilen. Die Festversammlung ehrte die Toten durch Erheben von den Sigen. Redner zeichnete ein Bild der sozialen Verhältnisse vor

20 Jahren und verglich sie mit der heutigen Zeit. Den Fortschritt gegenüber hätten die Gemeindeglieder dem organisatorischen Zusammenschluß zu danken. Zu Herzen gehe die Worte fand unser Bezirksleiter für die Frauen unserer Mitglieder, die hoffentlich gute Früchte zeitigen werden. Redner gab der Freude Ausdruck über die befriedigende Mitgliederentwicklung im Bezirke. Weiter sei Konstanz mit seinen 86 Mitgliedern nicht stark an dieser Fortentwicklung beteiligt. Der Ortsgruppe ein weiteres Blühen und Gedeihen wünschend, schloß Bezirksleiter Fäßbender seine mit großem Beifall aufgenommene Festrede.

Der weitere Abend war von Ansprachen der Gäste und musikalischen Darbietungen umrahmt. In später Abendstunde erst trennten sich die Festteilnehmer in dem Bewußtsein, schöne Stunden erlebt zu haben.

Münster (Westf.). Das Ortskartell Münster der christlichen Gewerkschaften konnte gelegentlich seines 25jährigen Bestehens, welches am 11. August d. J. festlich begangen wurde, 69 Jubilare ehren, welche 25 Jahre und länger der christlichen Gewerkschaftsbewegung angehören. Seitens unserer Ortsgruppe gehörten hierzu die Kollegen Girard, Meiring und Suer. Während die ersten beiden bereits im vorigen Jahre seitens der Zentrale und Ortsgruppe geehrt werden konnten, wurde diese Ehrung dem Kollegen Suer gelegentlich der am 8. September d. J. abgehaltenen Mitgliederversammlung zuteil, wobei der Vorsitzende Kollege Schmitz unter Hervorhebung der Verdienste des Jubilars um die christliche Gewerkschaftsbewegung in Münster die Silbermedaille anbestete und unter herzlichen Glückwünschen auch der Zentrale ihm ein von letzterer gestiftetes Buchgeschenk überreichte. — Das aktuelle Thema: „Die sozialen Wahlen“ behandelte in einem ausführlichen Vortrag der Kollege Kaspar vom christlichen Sozialarbeiterverband. — Eine ausgiebige Debatte rief die Handhabung des Tarifes durch die Stadtverwaltung Münster hervor; das Ergebnis dieser Debatte läßt sich in der Ermahnung an die Stadtverwaltung zusammenfassen: „All zu scharf macht scharf!“

Hegnburg. Auf Grund eingehender Vorarbeiten unserer Kollegen-Gemeindeglieder Hegnburg, ist es gelungen, unserem Verband Eingang bei den Kollegen des dortigen Fluhbauamtes zu verschaffen. Nachdem eine größere Anzahl Mitglieder des freien Verbandes zu uns übertreten ist und verschiedene Renaufnahmen getätigt werden konnten, wurde eine Versammlung am Sonntag, den 28. August 1927 in der Gastwirtschaft des Kollegen Sambl abgehalten.

In derselben sprach Bezirksleiter Weikler über die Bedeutung der Organisation und die Tätigkeit unseres Verbandes für die Interessenvertretung der Staatsarbeiter. Nach den Ausführungen desselben setzte eine ergebnisreiche Aussprache ein, wobei die Medner ihr Einverständnis und die Notwendigkeit für den Anschluß an unseren Verband schon aus weltanschaulichen Gründen zum Ausdruck brachten. Es wurde darauf zur Gründung einer Ortsgruppe geschritten und folgende Kollegen in die Vorstandschaft gewählt:

1. Vorsitzender: Pfeiffer, Johann.
 2. Vorsitzender: Knecht, Josef.
 - Kassierer: Sambl, Ludwig.
 - Schriftführer: Heigl, Hans.
 - Beisitzer: Schmalzbauer, Josef und Gaert, Hans.
- Gewählte Kollegen erklärten sich bereit, im Verband mitzuarbeiten und für dessen weitere Ausbreitung Sorge zu tragen.

Büchertisch.

Ratgeber für die Arbeitslosenversicherung. Gemeinverständlich dargestellt von Bürgermeister Friedrich Kleis. Verlag von Friedrich A. Wobdel in Leipzig C 1, Christianstraße 19. Einzelpreis 60 Pfg., bei Partiebestellungen Ermäßigungen bis auf 40 Pfg.

Die Ausgestaltung der Erwerbslostenversicherung zur Arbeitslosenversicherung ist ein bedeutungsvolles sozialpolitisches Ereignis, das tief einschneidende Änderungen bringt für die große Menge der Versicherten, ihre Angehörigen und ihre Arbeitgeber, also für die große Mehrheit des ganzen Volkes!

Das vorliegende Büchlein bringt in flüssiger und gemeinverständlich Weise alles Wissenswerte hierüber. Nach einem kurzen Rückblick auf den Werdegang werden Leistungen und Untersuchungsverfahren behandelt, danach die Aufbringung der Mittel, Strafbestimmungen, Uebergangsvorschriften usw. Eine Tabelle der wöchentlichen Unterstützungssätze vervollständigt das empfehlenswerte und überaus wohlfeile Werk.

Gedenktafel



Gestorben sind die Kollegen:

Peter Lefer	Köln	27. 8. 1927
Lois Wiedemann	Augsburg	27. 8. 1927
Johann Stelzer	München	31. 8. 1927
Max Teuber	Frankenstein	4. 9. 1927
Joh. Mich. Schroers	Rheydt	8. 9. 1927
Friedr. Sonowski	Essen	9. 9. 1927

die Kollegin:

Babette Müller	München	29. 8. 1927
----------------	---------	-------------

Ehre ihrem Andenken!